Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit

für Bachelorstudiengänge

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit - am 24. Juni 2026 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
§ 2a Aufhebung eines Studiengangs
§ 3 Praktisches Studiensemester
§ 3 a Auslandsstudium
§ 3 b Bilinguales Studium
§ 3 c Besondere Regelungen für das Studienmodell "StudiumPlus" während der Vertragslaufzeiten zwischen den Kooperationsfirmen und den Studierenden
§ 4 Prüfungsaufbau
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Prüfungsleistungen
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 10 Bewertungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen
§ 13 Wiederholung der Prüfungen
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 15 Fakultätsprüfungsausschuss
§ 15 a Zentraler Prüfungsausschuss
§ 16 Prüfer und Beisitzer
§ 17 Zentrales Prüfungsamt

II. Abschnitt:

Grundstudium

§ 18 Zweck und Durchführung des Grundstudiums
§ 19 Fachliche Voraussetzungen
§ 20 Bildung der Gesamtnote
§ 21 Endgültiges Nichtbestehen des Grundstudiums

III. Abschnitt:

Hauptstudium

§ 22 Abschluss des Studiums
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
§ 24 Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 26 Zusatzfächer/Zusatzmodule und Wahlpflichtfächer
§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und des Grundstudiums und Hauptstudiums
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 31 Beurlaubung
§ 31 a Mutterschutz, Elternzeit, Pflege

B. Besonderer Teil

Abkürzungstabelle

§ 32 Bachelorstudiengang Allgemeine Informatik
§ 33 Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Technologie (letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)
§ 34 Bachelorstudiengang Computer Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
§ 35 Bachelorstudiengang Computer Networking (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)
§ 36 Bachelorstudiengang Dokumentation und Kommunikation (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
§ 37 Bachelorstudiengang Electrical Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
§ 38 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
§ 39 Bachelorstudiengang International Business Management
§ 40 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb
§ 41 Bachelorstudiengang Maschinenbau und Mechatronik
§ 42 Bachelorstudiengang Medical Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)
§ 43 Bachelorstudiengang Medieninformatik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)
§ 44 Bachelorstudiengang OnlineMedien
§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering
§ 46 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)
§ 47 Bachelorstudiengang WirtschaftsNetze (eBusiness) (letzte Zulassung zum Wintersemester 2019/2020)
§ 48 Bachelorstudiengang Security & Safety Engineering

§ 49 Bachelorstudiengang Industrial Manufacturing (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
§ 50 Bachelorstudiengang Industrial MedTec (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
§ 51 Bachelorstudiengang Industrial Systems Design (letzte Zulassung zum Wintersemester 2013/2014)
§ 52 Bachelorstudiengang Software Produktmanagement (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)
§ 53 Bachelorstudiengang Information Communication Systems
§ 54 Bachelorstudiengang International Engineering
§ 55 Bachelorstudiengang Medienkonzeption
§ 56 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management (letzte Zulassung zum Sommersemester 2020)
§ 57 Bachelorstudiengang Molekulare und Technische Medizin
§ 58 Bachelorstudiengang Elektronik und Technische Informatik (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)
§ 59 Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften
§ 60 Bachelorstudiengang Industrial Virtual Engineering (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)
§ 61 Bachelorstudiengang Industrial Materials Engineering (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
§ 62 Grundstudium StudiumPlus
§ 63 Bachelorstudiengang Industrial Automation and Mechatronics (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
§ 64 Bachelorstudiengang Elektrotechnik in Anwendungen
§ 65 Bachelorstudiengang IT-Produktmanagement
§ 66 Bachelorstudiengang Physiotherapie
§ 67 Bachelorstudiengang Business Management and Psychology
§ 68 Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie
§ 69 Bachelorstudiengang Mechatronik und Digitale Produktion
§ 70 Bachelorstudiengang Werkstoff- und Fertigungstechnik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2022)
§ 71 Bachelorstudiengang Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse
§ 72 Bachelorstudiengang Angewandte Biologie
§ 73 Bachelorstudiengang Medizintechnik – Klinische Technologien
§ 74 Bachelorstudiengang International Business Information Systems
§ 75 Grundstudium Studium Plus Informatik
§ 76 Grundstudium Studium Plus Mechatronik und Digitale Produktion
§ 77 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrial Solutions Management (letzte Zulassung im Sommersemester 2023)
§ 78 Grundstudium Studium Plus Werkstoff- und Fertigungstechnik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2022)
§ 79 Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
§ 80 Grundstudum Studium Plus kaufmännisch
§ 81 Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)
§ 82 Grundstudium Studium Plus Angewandte Materialwissenschaften
§ 83 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik - Digital Business & eCommerce
§ 84 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik – Business Data Science
§ 85 Bachelorstudiengang Physician Assistant
§ 86 Bachelorstudiengang Angewandtes Wirtschaftsrecht
§ 87 Bachelorstudiengang Games & Immersive Media
§ 88 Bachelorstudiengang Physiotherapie Plus
§ 89 Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Robotik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)
§ 90 Bachelorstudiengang IT-Sicherheit und Cyber Security
§ 91 Bachelorstudiengang Ergotherapie

C. Schlussbestimmungen

§ 92 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Studiengänge:

Allgemeine Informatik
Angewandte Biologie
Angewandte Gesundheitswissenschaften
Angewandte Materialwissenschaften (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)
Angewandtes Wirtschaftsrecht
Bio- und Prozess-Technologie (letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)
Business Management and Psychology
Computer Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
Computer Networking (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)
Dokumentation und Kommunikation (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
Electrical Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)
Elektronik und Technische Informatik (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)
Elektrotechnik in Anwendungen
Ergotherapie
Games & Immersive Media
Hebammenwissenschaft
Industrial Automation and Mechatronics (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
Industrial Manufacturing (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
Industrial Materials Engineering (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
Industrial MedTec (letzte Zulassung zum Wintersemester 2018-2019)
Industrial Systems Design (letzte Zulassung zum Wintersemester 2013/2014)
Industrial Virtual Engineering (letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)
Information Communication Systems
Ingenieurpsychologie
Internationale Betriebswirtschaft
International Business Information Systems
International Business Management
International Engineering
IT-Produktmanagement
IT-Sicherheit und Cyber Security
Künstliche Intelligenz und Robotik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)
Maschinenbau und Mechatronik
Mechatronik und Digitale Produktion
Medical Engineering (letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)
Medieninformatik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)

Medienkonzeption

Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse

Medizintechnik – Klinische Technologien

Molekulare und Technische Medizin

OnlineMedien

Physician Assistant

Physiotherapie

Physiotherapie Plus

Security & Safety Engineering

Software Produktmanagement (letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)

Werkstoff- und Fertigungstechnik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2022)

Wirtschaftsinformatik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)

Wirtschaftsinformatik – Business Data Science

Wirtschaftsinformatik – Digital Business & eCommerce

Wirtschaftsingenieurwesen – Industrial Solutions Management (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)

Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb

Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering

Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management (letzte Zulassung zum Sommersemester 2020)

WirtschaftsNetze (eBusiness)

(2) Den Studiengängen Angewandte Materialwissenschaften, Mechatronik und Digitale Produktion, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse und Werkstoff- und Fertigungstechnik kann optional das einsemestrige Studienmodell „Orientierung Technik“ vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil dieser Studiengänge wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die zulassungs-, studien- und prüfungsrelevanten Regelungen für „Orientierung Technik“ in einer separaten Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung zusammengefasst.

Den Studiengängen Allgemeine Informatik IT-Produktmanagement, Künstliche Intelligenz und Robotik, IT-Sicherheit und Cyber Security, Wirtschaftsinformatik – Digital Business & eCommerce Wirtschaftsinformatik – Business Data Science, International Business Information Systems Medieninformatik, Games & Immersive Media kann optional das einsemestrige Studienmodell „Orientierung Informatik“ vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil dieser Studiengänge wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die zulassungs-, studien- und prüfungsrelevanten Regelungen für „Orientierung Informatik“ in einer separaten Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung zusammengefasst.

(3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind genderunabhängig; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 LHG entsprechend.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt analog auch für Vorbereitungsprogramme auf die Externenprüfung, sofern in der Zulassungs- und Prüfungsordnung für Externenprüfungen der Hochschule Furtwangen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 ist im Besonderen Teil angegeben. Sie umfasst die theoretischen Lehrplansemester, das integrierte Praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Lehrplansemestern abschließt, und das Hauptstudium, das nach weiteren fünf Semestern abschließt. Im Studiengang Physiotherapie Plus mit Anrechnungsmodell beträgt das Hauptstudium vier Semester.

(3) Wird das Studienmodell „Orientierung Technik“ oder „Orientierung Informatik“ als integraler Bestandteil der Studiengänge nach § 1 Abs. 2 vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit dieser Studiengänge auf acht Semester.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Mit Ausnahme des Praktischen Studiensemesters sind alle Module benotet. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt umfasst dabei 30 Arbeitsstunden.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden. Im Studiengang Physiotherapie Plus müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil festgelegt. Der Pflichtbereich umfasst diejenigen Module, auf die sich das Studium in den einzelnen Lehrplansemestern erstrecken muss; der Wahlpflichtbereich umfasst diejenigen Module, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Lehrplansemestern gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil auswählen müssen.

(6) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

(7) Die im Besonderen Teil festgelegten Module (Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen) werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Nachfolgeversion des Studiengangs bis zu einem auf ein volles Semester aufgerundeten 1,5-fachen der Regelstudienzeit angeboten werden; es besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 2 a Aufhebung eines Studiengangs

(1) In einem aufgehobenen Studiengang werden ab dem Zeitpunkt der Aufhebung keine Studierenden mehr für das erste oder nicht mehr angebotene höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.

(2) Es gilt eine studiengangspezifische Übergangsfrist. Die Übergangsfrist ergibt sich aus der auf ein volles Semester aufgerundeten 1,5-fachen Regelstudienzeit. Sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Aufhebung durch den Senat.

(3) Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang treten außer Kraft, sobald die Übergangsfrist gemäß Absatz 2 abgelaufen ist.

(4) Solange die Übergangsfrist nach Absatz 2 noch nicht erreicht ist, wird Studierenden in aufgehobenen Studiengängen eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht ein

Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

(5) Sofern Studierende in der oben genannten Frist ihr Studium aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder in Fällen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG nicht abschließen können, trifft die Prüfungsamtsleitung auf Antrag eine Einzelfallentscheidung.

§ 3 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

(1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein Praktisches Studiensemester (PSS) integriert. Das verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst sechs Monate und ist unbenotet. Ausnahmen sind im Besonderen Teil zu regeln.

(2) Zur prüfungsrechtlichen Anerkennung des Praktischen Studiensemesters muss der Studierende in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) mindestens 95 Arbeitstage nach Abzug von eventuellen Fehltagen nachweisen (Praxisteil). Während des Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von einem Professor betreut. Konkretisierende Regelungen können im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten getroffen werden.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Nachweis entsprechend dem Besonderen Teil der SPO ihres Studiengangs zu führen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Nachweise wird entschieden, ob die Studierenden den Praxisteil erfolgreich abgeleistet haben; wird der Praxisteil nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann er einmal wiederholt werden. Während eines Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fakultätsprüfungsausschusses gewechselt werden. Zuständig für Entscheidungen ist der Fakultätsprüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.

(6) Beim Praktischen Studiensemester im 3. und 4. Lehrplansemester kann der Fakultätsrat spezifische Zulassungskriterien festlegen. Ein Praktisches Studiensemester in einem höheren als dem 4. Lehrplansemester kann nur begonnen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde. Ausnahme (nur wenn das Praktische Studiensemester im 5. Lehrplansemester stattfindet): Studierende, die nur noch eine Leistungsfeststellung aus dem Grundstudium offen haben, können einen Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester beim Dekan stellen. Die ggf. erteilte Genehmigung gilt vorbehaltlich der Entscheidung über die Fristüberschreitung (§ 5 Abs. 3) durch den Prüfungsamtsleiter.

(7) Den Fakultäten obliegt die organisatorische Abwicklung des Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

(8) Das Praktische Studiensemester inklusive der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

(9) Im Praktischen Studiensemester dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen neu belegt werden. Die Wiederholung von bis zu 2 in vorangegangenen Semestern belegten Prüfungs- oder Studienleistungen ist möglich. Diese sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungszeit bzw. bei semesterbegleitenden Leistungsfeststellungen spätestens eine Woche vor der betroffenen Prüfung anzumelden.

(10) Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport-Kaders sowie der Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes, Mitglieder der Landeskader und weitere Spitzensportler sowie Studierende in Elternzeit können auf Antrag bei der Prüfungsamtsleitung das verpflichtende Praktische Studiensemester auf einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten strecken.

§ 3 a Auslandsstudium

(1) Die Hochschule Furtwangen unterstützt das Auslandsstudium. Daher wird in Studiengängen, in denen ein Auslandstudium kein Pflichtbestandteil des Curriculums ist, ausdrücklich empfohlen, das praktische Studiensemester, das sechste oder siebte Lehrplansemester im Ausland abzuleisten. Die Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt obliegen den Studierenden, ggfs. unterstützt durch die Fakultäten und das International Center.

(2) Das Auslandssemester in einem höheren als dem 4. Lehrplansemester kann nur aufgenommen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich erbracht wurde. Ausnahme: Studierende, die nur noch eine Leistungsfeststellung aus dem Grundstudium offen haben, können einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandssemesters beim Dekan stellen.

(3) Für die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist gem. § 15, Abs. 9 der Fakultätsprüfungsausschuss zuständig; er kann diese Aufgabe delegieren, z.B. an Auslandsbeauftragte, Regionalkoordinatoren oder Studiendekane.

(4) In einem Auslandsstudiensemester erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten (LP), welche den Qualifikationszielen des jeweiligen Studiengangs entsprechen, werden i.d.R. im Rahmen eines "Study-Abroad"-Moduls (SAM) an Stelle von Inlandsmodulen des 6. Lehrplansemesters angerechnet. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung zwischen dem Studierenden und dem Zuständigen der Fakultät vor Antritt des Auslandsstudiensemesters.

(5) Das SAM umfasst 18, 24 oder 30 LP (davon mindestens 2/3 als Prüfungsleistung), von denen bis zu 2 LP (bei SAM mit 18 LP), 4 LP (bei SAM mit 24 LP) bzw. 6 LP (bei SAM mit 30 LP) durch eine im Inland erbrachte, von den Fakultäten definierte Studienleistung abgedeckt werden können. Im Falle eines SAMs mit 18 oder 24 LP ist gesondert zu vereinbaren, welche Module des 6. Lehrplansemesters zu erbringen sind.

(6) Für Studiengänge, in denen ein Auslandsstudium Pflichtbestandteil des Curriculums ist, gelten andere, im Besonderen Teil der SPO festgelegte Regelungen.

(7) Im Auslandssemester werden Prüfungs- oder Studienleistungen nicht automatisch angemeldet. Prüfungs- und Studienleistungen, die die Studierenden absolvieren möchten, sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungszeit bzw. bei semesterbegleitenden Leistungsfeststellungen spätestens eine Woche vor der betroffenen Prüfung anzumelden.

§ 3 b Bilinguales Studium

In ausgewählten Studiengängen besteht die Möglichkeit, ein „Bilinguales Studium“ zu absolvieren. Dies wird auf Antrag im Abschlusszeugnis sowie in einer gesonderten Bescheinigung vermerkt.

Von den 210 ECTS-Leistungspunkten des betreffenden Bachelor-Studiengangs sind hierfür – unter Anrechnung eines etwaigen Studien- und/oder Praxissemesters im Ausland – jeweils mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte auf Englisch und Deutsch zu absolvieren. In der/n Nicht-Muttersprache/n ist zudem der Nachweis des Levels C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Die erforderlichen Sprachprüfung/en darf/dürfen die Studienzeit nicht verlängern und ist/sind daher vor der letzten für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistung, d.h. in der Regel vor Abgabe der Thesis, erfolgreich abzulegen.

Näheres regeln die Ausführungen zu den betreffenden Studiengängen im Besonderen Teil der SPO.

§ 3 c Besondere Regelungen für das Studienmodell „StudiumPlus“ während der Vertragslaufzeiten zwischen den Kooperationsfirmen und den Studierenden

a. Die Studierenden absolvieren sowohl das „Praktische Studiensemester“ als auch die Bachelorarbeit verpflichtend in ihrer Kooperationsfirma.

b. Die Studierenden sind verpflichtet, die außerhalb von Vorlesungszeiten und Prüfungswochen liegenden Zeiten, welche nicht für den Urlaubsanspruch verwendet werden, als zusätzliche Praxisanteile in ihrer Kooperationsfirma abzuleisten. Die Inhalte dieser zusätzlichen Praxisanteile werden zwischen Hochschule und Kooperationsfirma abgestimmt.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden. Im Studiengang Physiotherapie Plus müssen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Module entsprechend der im Besonderen Teil aufgeführten Anzahl erworben.

(2) Das Grundstudium besteht aus den Modulen der ersten beiden Lehrplansemester; aus ihnen wird die Gesamtnote Grundstudium errechnet, die mit dem in § 27, Abs. 1 festgelegten Gewicht in das Abschlusszeugnis eingeht. Das Abschlusszeugnis besteht aus der Gesamtnote des Grundstudiums, der Noten der einzelnen Module des Hauptstudiums und der Note für die Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil werden die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen für die Module sowie die Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums festgelegt. Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Leistungsfeststellungen zum Grundstudium (60 Leistungspunkte) sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters, die Leistungsfeststellungen zum Hauptstudium (150 Leistungspunkte) bis zum Ende des siebten Studiensemesters abgelegt sein. Im Studiengang Physiotherapie Plus sollen die Leistungsfeststellungen zum Hauptstudium (120 Leistungspunkte) bis zum Ende des sechsten Studiensemesters abgelegt sein. Die Leistungsfeststellungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen zum Abschluss eines Moduls als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen für das Grundstudium nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungs- und Studienleistungen für das Hauptstudium nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Ist das dritte oder vierte Lehrplansemester ein Praktisches Studiensemester, so wird dieses bei der Berechnung der Fristüberschreitung des Grundstudiums nicht miteinbezogen.

(4) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit gemäß des jeweiligen gültigen Gesetzes (BEEG) haben, sind berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen.

(5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die zu erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungs- oder Studienleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Für die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gilt § 24 Abs. 7. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die in Absatz 5 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für:

1. Mitglieder des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

2. Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport-Kaders sowie der Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
3. Mitglieder der Landeskader und weitere Spitzensportler nach Einzelfallentscheidung des Rektoratsbeauftragten für den Spitzensport gemäß der aktuellen Kriterienliste der HFU.

Beenden Spitzensportler ihre Laufbahn während des Studiums, so entscheidet der Rektoratsbeauftragte für den Spitzensport, zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit zur weiteren Fristverlängerung erlischt.

(7) Studierende mit einem Anspruch auf Zeiten der Pflege sind berechtigt einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Grundstudium und das Hauptstudium kann nur abschließen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Prüfungs- und Studienleistungen für die jeweiligen Module erfolgreich erbracht hat.

(2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugehörige Prüfungs- und Studienleistung innerhalb des im Besonderen Teil vorgeschriebenen Lehrplansemesters erbringen. Davon ausgenommen ist die Bachelorarbeit – es gelten die Ausführungsbestimmungen der Fakultäten. Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende innerhalb der Belegungszeit anzumelden.

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder

die Unterlagen unvollständig sind, oder

in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang das Grundstudium oder das Hauptstudium endgültig nicht bestanden wurde oder

die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder

der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist, oder

die Maluspunktegrenze überschritten ist.

(3) Die Zulassung zum Hauptstudium erfordert mindestens 54 Leistungspunkte aus den Modulen des Grundstudiums. Ausnahmen von dieser Regel kann beim Fehlen von Modulen des Grundstudiums im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten der Studiendekan des betreffenden Studiengangs der Fakultät genehmigen. Ist das 1. Lehrplansemester des Hauptstudiums ein Praktisches Studiensemester, so kann dies ohne Zulassung zum Hauptstudium aufgenommen werden. Liegen in diesem Fall am Ende des Praktischen Studiensemesters keine Zulassungsvoraussetzungen für das Hauptstudium vor, so erfolgt eine Einstufung in das 2. Lehrplansemester. Studierende, die nicht zum Hauptstudium zugelassen wurden, können beim Studiendekan des betreffenden Studiengangs das Vorziehen von Modulen aus dem Hauptstudium (in der Regel das dritte Lehrplansemester) im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten beantragen. Bei jährlich beginnenden Studiengängen kann der Studiendekan auf Antrag des Studierenden das Vorziehen von mehr als 12 Leistungspunkten genehmigen. Diese Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin können an eine benannte Stelle delegiert werden.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Leistungsfeststellungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.

(2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen im Sinne des § 32, Abs. 4, Ziffer 5 LHG es nicht möglich ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so werden vom zuständigen Fakultätsprüfungsausschuss angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gestattet. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen oder psychologischen Attestes verlangt.

(3) Für die zur Prüfung zugelassenen Studierenden werden für die erbrachten Module Bonuspunktekonten und für die erbrachten Fehlleistungen Maluspunktekonten separat jeweils für das Grundstudium und das Hauptstudium in den Akten des Prüfungsamts eingerichtet.

(4) Im Falle des Bestehens eines Moduls werden dessen Leistungspunkte dem jeweiligen Bonuspunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungs- oder Studienleistung werden deren Leistungspunkte als Maluspunkte dem jeweiligen Maluspunktekonto zugerechnet. Das Bonuspunktekonto entspricht dem Studienfortschritt, während das Maluspunktekonto die nicht geschafften Prüfungsleistungen widerspiegelt.

(5) Die Unterrichtssprache in den Lehrveranstaltungen ist i. d. R. Deutsch und/oder Englisch. Prüfungen werden i. d. R. in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung des zu prüfenden Moduls abgehalten wurde. Die konkrete Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt.

(6) Eine Identitätsfeststellung der zu prüfenden Person muss möglich sein.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Prüfung kann in Ausnahmefällen mit Einverständnis des Prüflings und in Einklang mit den Regelungen der §§ 32a und 32b LHG auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (online) durchgeführt werden.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten. Ausnahmen sind im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) durchgeführt werden.

(5) Eine schriftliche Prüfung kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (online) abgenommen werden. In diesem Fall gelten § 32 a und § 32 b LHG.

§ 10 Bewertungen

(1) Leistungsfeststellungen können als Studienleistungen, als Prüfungsleistungen oder als Kombination von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgen. Studienleistungen erhalten eines der Prädikate „Bestanden“ (passed) bzw. „Nicht bestanden“ (failed). Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
2,7; 3; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei Prüfungsleistungen, bei denen für Teil-Prüfungsleistungen eine separate Note vergeben wird, errechnet sich die Note als gewichtetes Mittel der Teilnoten.

(4) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ab 4,1	= nicht ausreichend (ausgewiesen als 5.0).

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 20 und 27) gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die nach dieser SPO erzielten Noten werden nach folgender Tabelle in das ECTS-Bewertungssystem umgerechnet (eine Umrechnung auf Grund statistischer Daten kann wegen der kleinen Grundmenge nicht erfolgen).

Deutsche Note	ECTS-Note
1.0 - 1.5	A
1.6 - 2.3	B
2.4 - 3.0	C
3.1 - 3.7	D
3.8 - 4.0	E
4.1 - 5.0	F

(8) Für im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachte Prüfungsleistungen gilt die „Tabelle für die HFU-einheitliche Umrechnung von Auslandsprüfungsleistungen“.

(9) Die Modulnote berechnet sich wie folgt: Die mit den entsprechenden Leistungspunkten multiplizierten Noten der Prüfungsleistungen des Moduls werden summiert und durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Prüfungsleistungen des Moduls dividiert. Vom Ergebnis wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Von der ersten Anmeldung einer Prüfung kann der Studierende ohne Angabe von Gründen auf Antrag zurücktreten. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungsamt spätestens einen Tag vor der Prüfung (bei Teilprüfungen vor der letzten Teilprüfung) gestellt werden.

Mehrfach von einer Prüfungsanmeldung zurücktreten dürfen:

1. Mitglieder des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
2. Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Teamsport-Kaders sowie der Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
3. Mitglieder der Landeskader und weitere Spitzensportler nach Einzelfallentscheidung des Rektoratsbeauftragten für den Spitzensport gemäß der aktuellen Kriterienliste der HFU.

Beenden Spitzensportler ihre Laufbahn während des Studiums, so entscheidet der Rektoratsbeauftragte für den Spitzensport, zu welchem Zeitpunkt die Möglichkeit zur weiteren Fristverlängerung erlischt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiat zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs-/Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von deren Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Studierende ist über den Grund der Bewertung zu informieren und kann dann innerhalb von 4 Wochen beim Fakultätsprüfungsausschuss Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen.

(5) Über die in Absatz 4 genannten Maßnahmen hinaus kann der Fakultätsprüfungsausschuss beim Prorektor für Lernen und Vielfalt beantragen, die zu prüfende Person von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen auszuschließen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Leistungsfeststellungen des Moduls bestanden sind.

a. Eine Leistungsfeststellung, die als Prüfungsleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet wird. Gelten zusätzliche Bedingungen für das Bestehen der betreffenden Leistungsfeststellung, so sind diese im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung durch Fußnoten kenntlich gemacht.

b. Eine Leistungsfeststellung, die als Studienleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wird.

c. Eine Leistungsfeststellung, die als Kombination einer Prüfungsleistung und einer Studienleistung erbracht wird, ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 und die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wird. Gelten zusätzliche Bedingungen für das Bestehen der betreffenden Leistungsfeststellung, so sind diese im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung durch Fußnoten kenntlich gemacht. Im Fall einer solchen Kombination ist eine Belegung oder ein Rücktritt nur für die Leistungsfeststellung insgesamt möglich, nicht für die dazugehörigen Prüfungs- oder Studienleistungen separat.

(2) Das Grundstudium ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums bestanden sind. Das Hauptstudium ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module des Hauptstudiums bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde ein Modul nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betreffende Leistungsfeststellung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde das Grundstudium oder das Hauptstudium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Grundstudium oder das Hauptstudium nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung der Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungen werden die im Besonderen Teil zugeordneten Leistungspunkte als Maluspunkte verbucht.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll frühestens zu Beginn und spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Auch in jährlich angebotenen Studiengängen müssen Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten werden. Ausnahmen sind dem Studiendekan gegenüber zu begründen. Diese Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin können an eine benannte Stelle delegiert werden.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule Furtwangen werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsfehlversuche in Veranstaltungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt.

(2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, liegt beim Antragsteller. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Eine Anrechnung kann nicht stattfinden als Ersatz für Studien- und Prüfungsleistungen, die der Studierende bereits an der Hochschule Furtwangen bestanden oder nicht bestanden hat oder von denen er bereits zurückgetreten ist. Der An-

trag auf Anerkennung muss beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses/Studiendekan der zuständigen Fakultät innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters eingereicht werden. Danach besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere:

- Anrechnung nach Abs. 1: Unbereinigter Notenspiegel, Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.
- Anrechnung nach Abs. 2: Verordnung über die Berufsausbildung, Rahmenprüfungsordnung, Prüfungsaufgaben

Die Entscheidung über die Anerkennung sollte bis zum Ende der Belegungszeit des Semesters erfolgen, in dem der abgeschlossene Antrag beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses/Studiendekan eingereicht wurde. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Diese Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin können an eine benannte Stelle delegiert werden.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen bzw. wenn möglich entsprechend der in § 10, Abs. 7 genannten Tabelle umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Im Falle der Anrechnung von unbenoteten Leistungen auf Prüfungsleistungen oder Module, für die die Studien- und Prüfungsordnung eine Note vorsieht, wird die Note 4,0 anerkannt. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im Zeugnis kenntlich gemacht werden. Für die angerechneten Module werden Leistungspunkte dem Bonuskonto und etwaige Fehlversuche bei angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen dem Maluskonto zugerechnet.

(6) Das Grundstudium kann in verwandten Studiengängen nach Prüfung durch den Studiendekan anerkannt werden

§ 15 Fakultätsprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jede Fakultät ein Fakultätsprüfungsausschuss aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät gebildet. Den Vorsitz führt der aus der Reihe der Studiendekane gewählte Prodekan.

(2) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden, den Dekan oder den zuständigen Studiendekan übertragen.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Der Fakultätsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1.

(6) Der Fakultätsprüfungsausschuss vergibt die Abschlussarbeiten und bestellt die Betreuer der Abschlussarbeiten.

(7) Der Fakultätsprüfungsausschuss behandelt alle Widerspruchsverfahren bei Prüfungen und gibt ggf. Stellungnahmen ab.

(8) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11).

(9) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 14), sofern nicht nach Abs. 2 vom Delegationsrecht Gebrauch gemacht wurde.

§ 15 a Zentraler Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule Furtwangen (HFU) ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses ist der Prorektor für Lernen und Vielfalt, die jeweiligen Vorsitzende der Fakultätsprüfungsausschüsse/Prodekane Lehre, der Prüfungsamtsleiter und der Leiter der studentischen Abteilung. Den Vorsitz führt der Prüfungsamtsleiter. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses sind die stellvertretenden Prüfungsamtsleiter, die stellvertretende Leitung der Studentischen Abteilung und die Assistenz des Prorektors für Lernen und Vielfalt. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert sein, so muss eine Vertretung benannt werden, im Falle eines Prodekans für Lehre ein Mitglied des Dekanats oder ein Studiendekan der betroffenen Fakultät.

(3) Dem Zentrale Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO),
- Behandlung von studiengangsübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und
- Koordination von fakultätsübergreifenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Qualität der Lehre.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüfer gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Es wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Das Rektorat bestellt eine Professorin oder einen Professor sowie bis zu zwei professorale Stellvertretungen als Prüfungsamtsleitung (PAL).

(2) Zeugnisse, Leistungsnachweise (Notenspiegel) und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes

- unterzeichnet Exmatrikulationsbescheide und entscheidet über den Verlust des Prüfungsanspruches und die Exmatrikulation wegen Fristüberschreitung gem. § 5 Abs. 3 der SPO.
- entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Fakultätsprüfungsausschusses.

- entscheidet über die Genehmigung von Rücktritten von Leistungsfeststellungen in Zweifelsfällen.
- entscheidet über die Unterbrechung und ggf. genehmigten Rücktritt bei Unterbrechungen der Bachelorarbeit gem. § 24 Abs. 7.
- entscheidet über Ausnahmen bei Wiederholung der Thesis gem. §§ 24 Abs. 8, 25 Abs. 7.
- entscheidet über die Genehmigung von verspäteten Belegungen und Belegungsänderungen.

II. Abschnitt:

Grundstudium

§ 18 Zweck und Durchführung des Grundstudiums

(1) Durch den Abschluss des Grundstudiums soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 19 Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für den Abschluss des Grundstudiums zu erbringen sind.

§ 20 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Grundstudiums berechnet sich aus der mit den Leistungspunkten gewichteten Summe der Modulnoten des Grundstudiums.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen des Grundstudiums

Das Grundstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Anzahl der Maluspunkte aus Leistungsfeststellungen des Grundstudiums 48 Leistungspunkte überschreitet oder
2. eine Fristüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt.

In beiden Fällen verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

III. Abschnitt:

Hauptstudium

§ 22 Abschluss des Studiums

(1) Der Abschluss des Hauptstudiums bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Im Besonderen Teil wird festgelegt, welche Leistungsfeststellungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich zu erbringen sind.

(2) Die Leistungsfeststellungen des Hauptstudiums werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(1) Das Hauptstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, oder
2. die Anzahl der Maluspunkte aus Leistungsfeststellungen des Hauptstudiums 96 Leistungspunkte überschreitet, oder
3. eine Fristüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt

In allen drei Fällen verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

§ 24 Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist erst nach Abschluss des Grundstudiums, frühestens nach dem fünften – in Physiotherapie Plus nach dem vierten – Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller übrigen Leistungsfeststellungen, die nicht die Thesis betreffen, anzumelden.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt innerhalb der Rückmeldefrist. Dazu müssen Thema, Erstbetreuer, Zweitbetreuer (sofern schon feststehend) sowie Anfangs- und Abgabezeitpunkt der Arbeit eingetragen werden. Kandidat und Erst-/Hochschulbetreuer müssen unterschreiben. Ein anderer Anfangszeitpunkt als der 01.03. bzw. 01.09. bedarf der Zustimmung des Fakultätsprüfungsausschusses. Die Fakultäten können in ihren Ausführungsbestimmungen zur Abschlussarbeit einen alternativen Anmeldetermin festlegen.

(3) Anhand der vollständigen Angaben (Abs. 2) beschließt der Fakultätsprüfungsausschuss nach Prüfung und Bestätigung der Zulassung die Ausgabe der Bachelorarbeiten. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Liegt keine Anmeldung zur Bachelorarbeit vor oder sind die in den „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“ von den einzelnen Fakultäten definierten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so darf die Bachelorarbeit nicht durchgeführt werden bzw. sie wird nicht anerkannt.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder, soweit diese nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten oder Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut (Erstbetreuer). Der Zweitbetreuer der Bachelorarbeit kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein. Beide Betreuer müssen mindestens den Abschluss des jeweiligen Studiengangs oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses.

(5) Themen von Bachelorarbeiten werden von Erstbetreuern der Fakultät oder von Firmen bekannt gegeben. Die Kandidaten können mit eigenen Vorschlägen an die Erstbetreuer der Fakultät herantreten; ebenso können Themen anderer Fakultäten bearbeitet werden. Der Fakultätsprüfungsausschuss beschließt die Vergabe der Themen und die Zuordnung der Betreuer zu den einzelnen Themen bzw. Kandidaten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und separat bewertbar ist.

(6) Eine spätere Themenänderung muss in vorheriger Absprache mit dem Erstbetreuer beim Studiendekan beantragt und dem Dekanatssekretariat mitgeteilt werden. Handelt es sich lediglich um die endgültige Formulierung eines vorläufigen Arbeitsthemas, so genügt ein entsprechender Eintrag des Erstbetreuers in das Formular „Anmeldung Bachelorarbeit“.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

1. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Studiendekan auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Diese Aufgaben des Studiendekans bzw. der Studiendekanin können an eine benannte Stelle delegiert werden.
2. Eine nicht vom Kandidaten zu vertretende Unterbrechung der Bachelorarbeit aufgrund von Krankheit oder sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen, hat der Kandidat unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe beim Prüfungsamtsleiter zu beantragen. Die Unterbrechung darf insgesamt nicht mehr als zwei Monate betragen, bei länger andauernder Unterbrechung kann ein Rücktritt von der Prüfungsamtsleitung genehmigt werden.

(8) Ein Rücktritt gemäß § 11 Abs. 1 kann bei einer angemeldeten Bachelorarbeit nur im Ausnahmefall mit der Genehmigung des Fakultätsprüfungsausschusses, in den Fällen des Abs. 7 Nr. 2 durch die Prüfungsamtsleitung erfolgen. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Rücktrittsdatum ein neues Thema zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsamtsleitung.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Abgabe der Abschlussarbeiten erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt in elektronischer Form. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Betreuerinnen oder Betreuer können zusätzliche Druckexemplare verlangen, die nicht von der elektronischen Form abweichen dürfen. Die Details zur Abgabe der Abschlussarbeiten regeln die Fakultätsprüfungsausschüsse in ihren „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“.

(2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Diese Versicherung muss durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet sein, die auch digital übermittelt werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Erst- und Zweitbetreuer) zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten; drei Wochen nach Abgabe der Thesis teilt der Erstbetreuer auf Antrag des Studierenden dem Prüfungsamt mit, ob die Bachelorarbeit bestanden ist.

(4) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüfer. Sie geht mit dem in Besonderen Teil der SPO festgelegten Gewicht in die Gesamtnote ein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet nur ein Prüfer die Arbeit mit 5,0 (nicht bestanden), so wird von beiden Prüfern eine Begründung ihrer Bewertung eingeholt. Der Fakultätsprüfungsausschuss entscheidet dann, ob eine Drittkorrektur durch einen Professor der Hochschule Furtwangen erfolgen soll. Bewerten zwei der drei Korrektoren die Bachelorarbeit mit 5,0 (nicht bestanden), so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Bewerten dagegen mindestens zwei der Prüfer die Arbeit mit mindestens 4,0, so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der Noten der drei Prüfer ermittelt. Wenn sich dabei ein arithmetisches Mittel schlechter als 4,0 (ausreichend) ergibt, wird die Bachelorarbeit mit 4,0 bewertet.

(5) Stimmt der Kandidat einer von externer Seite geforderten Geheimhaltungsverpflichtung zu, so liegt der Bewertung nur die abgegebene Dokumentation zu Grunde, die keine geheimen Abschnitte enthalten darf. Allenfalls darf die Dokumentation einen Sperrvermerk von max. 5 Jahren erhalten. Dies muss aber vor der Ausgabe der Bachelorarbeit mit Erst- und Zweitbetreuer explizit vereinbart werden. Eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet der Dekan und (zur Kenntnis) der Hochschulbetreuer.

(6) Eine abgebrochene oder nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsamtsleiter.

(8) Das Modul Thesis umfasst ein Kolloquium oder eine Präsentation. Näheres kann in den Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten der Fakultät geregelt werden.

(9) Die Fakultätsprüfungsausschüsse beschließen fakultätsspezifische „Ausführungsbestimmungen für Abschlussarbeiten“, welche z.B. die Zulassungsbestimmungen, die Präsentation, die Kosten, den Arbeitsplatz, externe Abschlussarbeiten, die formale Ausgestaltung und die abzugebenden Datenträger betreffen.

§ 26 Zusatzfächer/Zusatzmodule und Wahlpflichtfächer

(1) Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Zusatzfächer können nicht in Wahlpflichtfächer umgewandelt werden. Werden benotete Zusatzfächer erbracht, so können diese auf Antrag in das Zeugnis übernommen werden. Sie werden nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

(3) Wahlpflichtfächer werden mit der Belegung prüfungsrechtlich zu Pflichtfächern, d.h. sie müssen auch dann bestanden werden, wenn sie für den Bachelorabschluss nicht erforderlich sind. Eine Löschung ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte die betreffende Leistungsfeststellung nicht mehr angeboten werden, legt der Studiendekan ein neu zu belegendes Wahlpflichtfach als Ersatzfach fest. Über weitere Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsamtsleiter auf Antrag.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 aus der Gesamtnote des Grundstudiums gewichtet mit der Hälfte der Summe ihrer Leistungspunkte und den benoteten Modulen des Hauptstudiums gewichtet mit ihren Leistungspunkten.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Über den bestandenen Abschluss des Studiums wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote des Grundstudiums (§ 20), die Module des Hauptstudiums und das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 6 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Gesamtzahl der Leistungspunkte, die Bestätigung des Praktischen Studiensemesters und eines etwaigen Studienaufenthalts im Ausland, die Vertiefung sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern, die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer und ggf. das bilinguale Studium in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom stellvertretenden Rektor oder in Ausnahmefällen vom Prorektor für Lernen und Vielfalt sowie vom zuständigen Dekan oder in Ausnahmefällen vom Prodekan Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit versehen.

(5) Die Sprache (Deutsch / Englisch) des Zeugnisses ist im Besonderen Teil festgelegt. Auf Antrag wird eine Übersetzung in der jeweils anderen Sprache ausgestellt.

(6) Die Hochschule Furtwangen stellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus.

(7) Die Hochschule Furtwangen erstellt für jeden Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle mit der Angabe einer prozentualen Verteilung der Abschlussnoten.

§ 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit verleiht nach dem bestandenen Bachelor-Studium den Bachelorgrad

1. *Bachelor of* Engineering *(B.Eng.)* in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering
2. *Bachelor of Arts (B.A.)* in den Studiengängen Business Management and Psychology, Games & Immersive Media, Internationale Betriebswirtschaft, International Business Management und Medienkonzeption
3. *Bachelor of Science (B.Sc.)* in den Studiengängen Allgemeine Informatik, Angewandte Biologie, Angewandte Gesundheitswissenschaften, Angewandte Materialwissenschaften, Bio- und Prozess-Technologie, Computer Engineering, Computer Networking, Dokumentation und Kommunikation, Electrical Engineering, Elektronik und Technische Informatik, Elektrotechnik in Anwendungen, Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Information Communication Systems, Hebammenwissenschaft, Industrial Automation and Mechatronics, Industrial Manufacturing, Industrial Materials Engineering, Industrial MedTec, Industrial Systems Design, Industrial Virtual Engineering, International Business Information Systems, International Engineering, Ingenieurpsychologie, IT-Produktmanagement, IT-Sicherheit und Cyber Security, Künstliche Intelligenz und Robotik, Maschinenbau und Mechatronik, Mechatronik und digitale Produktion, Medical Engineering, Medieninformatik, Medizintechnik – Klinische Technologien, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse, Molekulare und Technische Medizin, OnlineMedien, Physician Assistant, Physiotherapie, Physiotherapie Plus, Security & Safety Engineering, Software Produktmanagement, Werkstoff- und Fertigungstechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik – Digital Business & eCommerce, Wirtschaftsinformatik – Business Data Science, Wirtschaftsingenieurwesen – Industrial Solutions Management, Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb, Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management und WirtschaftsNetze (eBusiness).
4. *Bachelor of Laws (LL.B.)* im Studiengang Angewandtes Wirtschaftsrecht

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen vom stellvertretenden Rektor oder vom Prorektor für Lernen und Vielfalt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit versehen.

(3) In den Studiengängen Angewandte Biologie, Angewandte Materialwissenschaften, Bio- und Prozesstechnologie, Computer Engineering, Electrical Engineering, Elektronik und Technische Informatik, Elektrotechnik in Anwendungen, Ingenieurpsychologie, Industrial Automation and Mechatronics, Industrial Manufacturing, Industrial Materials Engineering, Industrial MedTec, Industrial Systems Design, Industrial Virtual Engineering, Information Communication Systems, International Engineering, Maschinenbau und Mechatronik, Mechatronik und digitale Produktion, Medical Engineering, Medizintechnik – Klinische Technologien, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse, Security & Safety Engineering, Werkstoff- und Fertigungstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering wird im Zeugnis und in der Urkunde der Zusatz „Dieser Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen." aufgeführt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und des Grundstudiums und Hauptstudiums

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Module für nicht ausreichend (5,0) und das Grundstudium oder das Hauptstudium für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul für nicht ausreichend (5,0) und das Grundstudium und das Hauptstudium für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung entsprechend Absatz 1 und 2 trifft der zuständige Fakultätsprüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn Prüfungs- oder Studienleistung oder das Studium aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist und Form Einsicht in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31 Beurlaubung

(1) Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende im Mutterschutz gem. § 61 Abs. 3 LHG.

(2) Abschlussarbeiten, die in einem Vorsemester begonnen wurden, die durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Folgesemester abgegeben werden können, können fertig gestellt, abgegeben und präsentiert werden.

§ 31 a Mutterschutz, Elternzeit, Pflege

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist gem. § 5 Ab. 3 eingerechnet.

(2) Die Teilnahme an Prüfungen während des Mutterschutzes ist möglich, muss aber dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt für das ganze Semester, wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt.

(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er die Elternzeit antreten will, dem Fakultätsprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt der Studentin bzw. den Studenten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten mit.

(4) Liegen Mutterschutz- oder Elternzeit in einem Urlaubssemester, ist trotz Beurlaubung eine Teilnahme an Prüfungen möglich (vgl. § 61 Abs. 3 LHG). Eine gesonderte und termingerechte Prüfungsanmeldung muss erfolgen. Die Anerkennung von Prüfungsergebnissen ohne vorangehende Anmeldung zur Prüfung ist nicht möglich.

(5) Die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Dauer der Pflege wird nicht in die Frist gem. § 5 Abs. 3 eingerechnet.

B. Besonderer Teil

Abkürzungstabelle

Lehrveranstaltungsart		
B	Blended Learning	Lehr- und Lernform, welche Präsenz- und Onlineelemente miteinander kombiniert.
O	Online-Lehrveranstaltung	Onlineunterricht
P	Praktikum/Labor	Anwesenheit kann verlangt werden
Pr	Prüfung	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung
Pj	Projekt	Bearbeitung eines in sich geschlossenen Themenkomplexes, in der Regel in einer Gruppe
S	Seminar	Lehrveranstaltung, in der bestimmte Themen vertieft behandelt und diskutiert werden. Dabei wird erwartet, dass die Studierenden aktiv mitarbeiten. Daher kann Anwesenheit verlangt werden.
Ü	Übung	Lehrveranstaltung, in der bestimmte Themen übend vertieft werden.
V	Vorlesung	
W	Workshop	Lehrveranstaltung, in der ein Erfahrungsaustausch der Teilnehmer auf gleicher Ebene stattfindet. Ziel ist oft die gemeinsame Entwicklung von Strategien bzw. Lösung von Problemen. Daher kann Anwesenheit verlangt werden.
Art der Leistungsfeststellung		
PL	Prüfungsleistung	Prüfungsleistungen sind benotet.
SL	Studienleistung	Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Präfixe		
sb	Semesterbegleitend	Die betreffende Leistungsfeststellung muss **vor** Beginn der Prüfungszeit erbracht sein
sba	Semesterbegleitend aufteilbar	Die semesterbegleitende Leistungsfeststellung kann in Untereinheiten aufgeteilt werden. Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht wird, muss der Dozent die prüfungsrechtlichen Details (Gewichtung, Kompensierbarkeit, Wiederholungserfordernis im Nichtbestehensfall) zu Semesterbeginn bekanntgeben, dokumentieren und archivieren.
Form der Leistungsfeststellung		
A	Praktische Arbeit	Praktische Arbeit, ggf. in Verbindung mit einer Ausarbeitung
B	Bericht	Schriftlicher Bericht in von der Lehrperson vorgegebener Struktur und Umfang
H	Hausarbeit	Schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas.
K	Klausur	Klausur, auch in Form einer Online-Klausur und/oder e-Klausur
KO	Kolloquium	Fachgespräch, auch in Form eines Online-Fachgesprächs, welches als Einzel- oder als Gruppengespräch durchgeführt wird.
L	Laborarbeit	Laborübungen mit i. d. R. standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden.
M	Mündliche Prüfung	Mündliche Prüfung auch in Form einer Online-Prüfung
P	Protokoll	Schriftliche Darstellung einer Labortätigkeit o.Ä.
PF	Portfolio	Schriftliche Dokumentation des Lernfortschritts
PN	Präsentation	Präsentation eines festgelegten Themas, auch in Form einer Online-Präsentation. Es sind keine Unterlagen einzureichen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.
R	Referat	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung eines festgelegten Themas, auch in Form eines Online-Referates.
ST	Studienarbeit	Ausarbeitung eines festgelegten Themas, die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst.
T	Thesis	Thesis ohne Präsentation

Weitere Abkürzungen		
ECTS	European Credit Transfer System	
FAR	Fakultätsrat	
FPA	Fakultätsprüfungsausschuss	
LP	Leistungspunkte (nach ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
PAL	Prüfungsamtsleitung	
SWS	Semesterwochenstunden	
ZPA	Zentraler Prüfungsausschuss	

§ 32 Bachelorstudiengang Allgemeine Informatik

§ 33 Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Technologie (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)

§ 34 Bachelorstudiengang Computer Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)

§ 35 Bachelorstudiengang Computer Networking (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)

§ 36 Bachelorstudiengang Dokumentation und Kommunikation (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)

§ 37 Bachelorstudiengang Electrical Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2005)

§ 38 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft

§ 39 Bachelorstudiengang International Business Management

§ 40 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Marketing und Vertrieb

§ 41 Bachelorstudiengang Maschinenbau und Mechatronik

§ 42 Bachelorstudiengang Medical Engineering (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2019)

§ 43 Bachelorstudiengang Medieninformatik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)

§ 44 Bachelorstudiengang OnlineMedien

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering

§ 46 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)

§ 47 Bachelorstudiengang WirtschaftsNetze (eBusiness) (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2019/2020)

§ 48 Bachelorstudiengang Security & Safety Engineering

§ 49 Bachelorstudiengang Industrial Manufacturing (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2018/2019)

§ 50 Bachelorstudiengang Industrial MedTec (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2018/2019)

§ 51 Bachelorstudiengang Industrial Systems Design (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2013/2014)

§ 52 Bachelorstudiengang Software Produktmanagement (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2015)

§ 53 Bachelorstudiengang Information Communication Systems

§ 54 Bachelorstudiengang International Engineering

§ 55 Bachelorstudiengang Medienkonzeption

§ 56 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Service Management (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2020)

§ 57 Bachelorstudiengang Molekulare und Technische Medizin

§ 58 Bachelorstudiengang Elektronik und Technische Informatik (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)

§ 59 Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften

§ 60 Bachelorstudiengang Industrial Virtual Engineering (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2014/2015)

§ 61 Bachelorstudiengang Industrial Materials Engineering (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2018/2019)

§ 62 Grundstudium StudiumPlus

§ 63 Bachelorstudiengang Industrial Automation and Mechatronics (Letzte Zulassung zum Wintersemester 2018/2019)

§ 64 Bachelorstudiengang Elektrotechnik in Anwendungen

§ 65 Bachelorstudiengang IT-Produktmanagement

§ 66 Bachelorstudiengang Physiotherapie

§ 67 Bachelorstudiengang Business Management and Psychology

§ 68 Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie

§ 69 Bachelorstudiengang Mechatronik und Digitale Produktion

§ 70 Bachelorstudiengang Werkstoff- und Fertigungstechnik (Letzte Zulassung zum Sommersemester 2022)

§ 71 Bachelorstudiengang Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse

§ 72 Bachelorstudiengang Angewandte Biologie

§ 73 Bachelorstudiengang Medizintechnik – Klinische Technologien

§ 74 Bachelorstudiengang International Business Information Systems

§ 75 Grundstudium Studium Plus Informatik

§ 76 Grundstudium Studium Plus Mechatronik und Digitale Produktion

§ 77 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrial Solutions Management (letzte Zulassung zum Sommersemester 2023)

§ 78 Grundstudium Studium Plus Werkstoff- und Fertigungstechnik

§ 79 Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

§ 80 Grundstudium Studium Plus kaufmännisch

§ 81 Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)

§ 82 Grundstudium Studium Plus Angewandte Materialwissenschaften

§ 83 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik – Digital Business & eCommerce

§ 84 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik – Business Data Science

§ 85 Bachelorstudiengang Physician Assistant

§ 86 Bachelorstudiengang Angewandtes Wirtschaftsrecht

§ 87 Bachelorstudiengang Games & Immersive Media

§ 88 Bachelorstudiengang Physiotherapie Plus

§ 89 Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Robotik (letzte Zulassung zum Sommersemester 2026)

§ 90 Bachelorstudiengang IT-Sicherheit und Cyber Security

§ 91 Bachelorstudiengang Ergotherapie

C. Schlussbestimmungen

§ 92 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 25.06.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit - vom 24.02.2026 außer Kraft.

Furtwangen, 25.06.2026

gez. Dr. Alexandra Bormann

Rektorin